



## **Merkblatt**

# **Nachteilsausgleich bei Zwischen-, Abschluss-, Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen der Medizinischen Fachangestellten**

Behinderungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Die Ärztekammer Berlin räumt Prüfungsteilnehmern aufgrund geltender rechtlicher Vorgaben (§ 65 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz sowie einschlägige Prüfungsordnungen der Ärztekammer Berlin) Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs ein.

### **1. Was heißt „Behinderung“?**

Der Begriff ist im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) definiert. Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Neben sichtbaren Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen sind damit auch länger andauernde schwere oder chronische Erkrankungen mit episodischem Verlauf (z. B. Epilepsie, Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen, psychische Erkrankungen, Legasthenie, Dyskalkulie, ...) erfasst, sofern diese zu einer Beeinträchtigung führen.

### **2. Was ist ein Nachteilsausgleich?**

Der Nachteilsausgleich soll für den benachteiligten Menschen vergleichbare Prüfungsleistungen ermöglichen. Ziel ist die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer. Maßstab sind die Prüfungsbedingungen der nicht beeinträchtigten Teilnehmer. Im Verhältnis zu diesen ist die jeweilige Beeinträchtigung auszugleichen. Nicht statthaft hingegen ist es, geringere Leistungen als in den Prüfungsanforderungen vorgesehen oder eine günstigere Beurteilung der Prüfungsleistungen zu verlangen.

### **3. Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung stellen?**

Einen Antrag auf Nachteilsausgleich können Prüfungsteilnehmer stellen, wenn Prüfungsleistungen aufgrund der Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Art und Weise erbracht werden können oder besondere Hilfestellungen benötigt werden.

### **4. Wie kann der Nachteilsausgleich in Prüfungen aussehen?**

Der Nachteilsausgleich kann durch besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung sowie Zulassung spezieller Hilfen gewährt werden und z. B. folgendermaßen aussehen: Verlängerung der Bearbeitungszeit, Änderung der Pausenzeiten, individuelle Prüfungsräume für störungsfreieres Arbeiten, rollstuhlgeeigneter Prüfungsplatz, Verbesserung der Lesbarkeit von Prüfungsaufgaben (z. B. durch größere Schriftbilder), personelle Unterstützung durch Arbeitsassistenten oder Gebärdensprachdolmetscher.

## **5. Wann ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig zu stellen. Er muss spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur betroffenen Prüfung eingehen.

## **6. Wie ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?**

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist durch den Prüfungsteilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter bei der Ärztekammer Berlin zu stellen. Für den Antrag soll das entsprechende Formular (siehe Homepage [www.aerztekammer-berlin.de](http://www.aerztekammer-berlin.de)) verwendet werden. Zudem sind Unterlagen einzureichen, anhand derer das Vorliegen einer Behinderung und die Art der Behinderung überprüft werden kann (s. 7.).

## **7. Welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?**

Mit dem Antrag sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

- Angaben zum Prüfungsteilnehmer, zum ausbildenden Unternehmen, zur Berufsschule bzw. zum Bildungsträger sowie zur betreffenden Prüfung
- Beschreibung der Behinderung
- Konkrete Angaben zum gewünschten Nachteilsausgleich (Orientierung an Kenntnissen aus der Ausbildung, der Beschulung, an Tests oder anderen Prüfungen)
- Konkrete fachärztliche/psychologische Bescheinigung (nicht älter als ein Jahr), aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben. Hausärztliche Atteste genügen als Nachweis grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen werden Stellungnahmen anderer fachkundiger Stellen (wie z. B. sonderpädagogische Institute) berücksichtigt. Die Bescheinigung soll in allgemein verständlicher Form abgefasst sein und neben der Beschreibung der Behinderung nach Möglichkeit aufzeigen, wie der Nachteilsausgleich (Handlungsempfehlung in Bezug auf die Prüfung) erfolgen soll.
- Kopie eines ggf. vorhandenen Schwerbehindertenausweises
- Stellungnahmen der Berufsschule, des Ausbildungsbetriebes oder des Bildungsträgers zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs sind hilfreich. Diese sollten eine Begründung für geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs enthalten, wobei die während der Ausbildung gesammelten Erfahrungen einfließen sollen. Die Nachteilsausgleichmaßnahmen sind entsprechend den jeweiligen Prüfungsanforderungen zu beschreiben und möglichst je Prüfungsteil (schriftlich/praktisch-mündlich) zu qualifizieren bzw. quantifizieren.

## **8. Wie wird der Antrag auf Nachteilsausgleich bearbeitet?**

Über die Gewährung und die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Betroffenen im Einzelfall situationsgerecht und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten entschieden.

Es werden nur Maßnahmen zugelassen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen, nicht jedoch solche, die die Prüfung qualitativ verändern.

## Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen (§ 65 Berufsbildungsgesetz)

Antragsteller/in	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Ausbildungs-/Umschulungsstätte bzw. Bildungsträger	
Berufsschule (nur bei Berufsschulpflicht)	
Ich beantrage Nachteilsausgleich für folgende Prüfung:	
<input type="checkbox"/>	Zwischenprüfung im <input type="checkbox"/> Frühjahr 20 ____ <input type="checkbox"/> Herbst 20 ____
<input type="checkbox"/>	Abschlussprüfung im <input type="checkbox"/> Sommer 20 ____ <input type="checkbox"/> Winter 20 ____ / ____
<input type="checkbox"/>	Fortbildungsprüfung Bezeichnung:
Beschreibung der Behinderung und der Auswirkung der Behinderung auf die Prüfung:	
Beschreibung des gewünschten Nachteilsausgleichs:	
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt (weitere Ausführungen siehe Merkblatt):	
<input type="checkbox"/>	fachärztliche/psychologische Bescheinigung (nicht älter als ein Jahr), aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben (zwingend)
<input type="checkbox"/>	Stellungnahmen der Berufsschule, des Ausbildungsbetriebes oder des Bildungsträgers zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs (optional)
<input type="checkbox"/>	Kopie eines ggf. vorhandenen Schwerbehindertenausweises

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigkeit: Unterschrift gesetzliche/r Vertreter